

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage				Vorlagen-Nr.: 112/18			
Fachbereich: Finanzen				Vorlage ist öffentlich Datum: 25.10.2018			
Tagesordnungspunkt							
Richtlinie der Samtgemeinde Grasleben für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 26.11.2018							
Vorgesehene Beratungsfolge:				Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis	
Datum	Gremium			Ja	Nein	Ja	Nein
12.11.2018	Finanzausschuss						
19.11.2018	Samtgemeindeausschuss						
26.11.2018	Samtgemeinderat						
Finanzielle Auswirkungen				Verantwortlichkeit			
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeinde- bürgermeister:	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			gez. Dettlaff	gez. Janze	
Kostenstelle		Sachkonto			(Dettlaff)	(Janze)	
Ansatz		EUR	verfügbar				

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Grasleben beschließt die aktualisierte Richtlinie der Samtgemeinde Grasleben für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 26.11.2018.

Der Samtgemeindeausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Die zurzeit geltende Richtlinie der Samtgemeinde Grasleben für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 27.03.2006 ist veraltet und musste daher dringend überarbeitet werden. Die Hinweise auf überholte gesetzliche Grundlagen (NGO und GemHKVO) wurden an die aktuellen Vorschriften des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung – KomHKVO) angepasst.

Der Inhalt der Richtlinie hat sich im Wesentlichen nicht verändert. Lediglich § 3 Absatz 4, der Angebote aus speziellen Förder-/Kreditprogrammen regelt, ist neu hinzugekommen. Die Unterrichtung des Samtgemeindeausschusses wird künftig vierteljährlich erfolgen. Der Zeitpunkt der Unterrichtung war in der alten Richtlinie nicht konkret geregelt.

Anlagen:

- Richtlinie der Samtgemeinde Grasleben für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 26.11.2018

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 26.11.2018 folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie der Samtgemeinde Grasleben für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 26.11.2018

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnittes sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder einem Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3 Kreditaufnahme

(1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).

(2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Gemeinderat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.

(3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebotes ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.

(4) Bei Angeboten aus speziellen Förder-/Kreditprogrammen (z.B. von der Kreditanstalt für Wiederaufbau - KfW -) mit Konditionen, die unter den marktüblichen Angeboten liegen, kann auf die Einholung mehrerer Angebote verzichtet werden.

(5) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.

§ 4

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

(1) Der Samtgemeinde Grasleben sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

(2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Samtgemeinde Grasleben erfolgen.

§ 5

Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Samtgemeinderat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 6

Fremdwährungskredite und Finanzderivate

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Finanzderivate dürfen nicht genutzt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Samtgemeinderat.

§ 7

Unterrichtung

Der Samtgemeindeausschuss ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vierteljährlich zu unterrichten. Die Unterrichtung der Vertretung muss spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgen. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgungssatz, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

II. Kredite für Umschuldung

§ 8

Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch die Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9

Anforderungen

(1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.

(2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

(3) Über Umschuldungen ist der Samtgemeindeausschuss vierteljährlich zu unterrichten. Die Unterrichtung der Vertretung muss spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgen.

III. Zuständigkeit - Inkrafttreten

§ 10 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Samtgemeindebürgermeister.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 27.03.2006 außer Kraft.

Grasleben, den 26.11.2018

Samtgemeindebürgermeister